



Amtssigniert. SID2023081247495
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Imst
Sicherheit

Marion Netzer
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5264
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-SCHFG-3/36-2023

Imst, 28.08.2023

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als örtlich zuständige Schifffahrtsbehörde gemäß § 37 (1) Z 2 Schifffahrtsgesetz (SchFG), BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 230/2021, erlässt gemäß den §§ 16 Abs. 1 Z 1 und 17 (2) iVm. § 23 Abs. 1, 2 und 3 SchFG folgende

VERORDNUNG

1. Das Befahren der gesamten Pitze (Gewässerkennzahl: 2-8-84) bis zur Einmündung in den Inn mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art ist über den Zeitraum der kundgemachten Verordnung untersagt.
2. Während des Ordnungszeitraumes dürfen im Bereich der genannten Wasserstrecke keinerlei Fahrzeuge und Schwimmkörper zu Wasser gelassen werden und sind solche im Wasser befindlichen unverzüglich daraus zu entfernen.
3. Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch öffentlichen Anschlag in den Ufergemeinden
4. Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Kundmachung in bzw. mit Entfernung des Aushanges außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau:

Netzer

Ergeht an folgende Gemeinden mit dem Ersuchen um umgehenden öffentlichen Aushang:

Gemeinde Arzl im Pitztal, per E-Mail an: gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at

Gemeinde Jerzens, per E-Mail an: gemeinde@jerzens.tirol.gv.at

Gemeinde St. Leonhard im Pitztal, per E-Mail an: gemeinde@st-leonhard-pitztal.tirol.gv.at

Gemeinde Wenns, per E-Mail an: gemeinde@wenns.gv.at

Wirtschaftskammer Tirol - Bezirksstelle Imst, per E-Mail an: imst@wktirol.at

PI Wenns, per E-Mail an: pi-t-wenns@polizei.gv.at zur Kenntnis